

21.10.87

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für
die Jahre 1988, 1989 und 1990**A. Zielsetzung**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201) ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils maßgebend sind. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistiken für das Jahr 1980 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 1987 begrenzt. Ab 1988 soll eine Umstellung auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1983 als der neuesten verfügbaren Statistik erfolgen.

B. Lösung

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1983 sollen für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1988, 1989 und 1990 maßgebend sein.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

21.10.87

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für
die Jahre 1988, 1989 und 1990

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (431) - 526 10 - Ge 4/87

Bonn, den 21. Oktober 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die Ermittlung der
Schlüsselzahlen für die Aufteilung
des Gemeindeanteils an der Einkom-
mensteuer für die Jahre 1988, 1989
und 1990

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung

über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1988, 1989 und 1990

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1983 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1988, 1989 und 1990 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 31. Dezember des Jahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Wurde weder ein Lohnsteuerjahresausgleich noch eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, ist für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 20. September des Vorjahres maßgebend.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn eines Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Gemeinden erhalten 15 v.H. des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Bundesland nach einem bestimmten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt; die dazu gebildete Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Bundesland. Dabei werden nur Einkommen bis zu den im Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der Bundesstatistiken über die Lohn- und über die veranlagte Einkommensteuer entnommen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften alle drei Jahre durchgeführt werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates hat der Bundesminister der Finanzen mit Verordnung vom 15. November 1984 (BGBl. I S. 1370) bestimmt, daß für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1985, 1986 und 1987 die Bundesstatistiken über die Lohn- und über die veranlagte Einkommensteuer für das Jahr 1980 maßgebend sind.

Nach Art. 106 Abs. 5 Satz 1 GG ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten. Dies erfordert, daß der Verteilung des Gemeindeanteils diejenigen Einkommensteuerleistungen zugrunde gelegt werden, die die Einwohner während eines möglichst nahen Zeitraumes erbracht haben. Da mittlerweile die Ergebnisse der Bundesstatistiken über die Lohn- und veran-

lagte Einkommensteuer für 1983 vorliegen, ist - wie vorgesehen - die turnusmäßige Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der neuesten verfügbaren Statistik zum 1. Januar 1988 möglich und geboten.

Als Geltungszeitraum für den neuen Verteilungsschlüssel werden die Jahre 1988, 1989 und 1990 festgelegt. Zum 1. Januar 1991 ist die nächste turnusmäßige Aktualisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Bundesstatistiken 1986 vorgesehen.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer zur Ermittlung des Schlüssels für die Jahre 1988, 1989 und 1990 maßgebend sind.

Zu § 2:

§ 2 legt den Wohnsitz fest, der für die Zurechnung der Steuerbeträge anzuwenden ist. Im Anschluß an die Neufassung von § 5 Abs. 2 Satz 2 Zerlegungsgesetz durch Gesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 470) ist generell der 31. Dezember als Stichtag maßgebend. Lediglich für die Fälle nach Satz 2 ist der 20. September des Vorjahres der maßgebende Stichtag.

Zu § 3:

Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer wird eine für alle Länder einheitliche Darstellungsweise der Schlüsselzahlen bestimmt.

Zu § 4:

§ 4 enthält eine Sonderregelung für die Fälle der kommunalen Neugliederung. Die Bestimmung ist zur Regelung der Fälle notwendig, in denen sich Änderungen des Einwohnerstandes der betroffenen Gemeinden ergeben.

Zu § 5:

Dieser Paragraph enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 6:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Januar 1988 bestimmt.

27.11.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für
die Jahre 1988, 1989 und 1990

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.